

M IX. Regulativ

wegen des Abbaues der Torflager, vom 22. Januar 1840.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

thun hiermit kund und zu wissen:

Die besondere Wichtigkeit, welche wir bei dem immer höher steigenden Werthe des Holzes der Auffindung und Benutzung von Holz-Surrogaten, namentlich dem Torfe, beilegen, insbesondere aber die Eigenthümlichkeit des Vorkommens und Abbaues der Torflager hat Uns im allseitigen Interesse unserer geliebten Unterthanen bewogen, hinsichtlich der Benutzung des in dem Fürstenthume sich vorfindenden Torfes folgende Verordnung unter Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände zu erlassen.

§. 1.

Die Torflager bleiben zwar wie alle nutzbaren Fossilien der Regalität unterworfen und stehen daher unter der unmittelbaren Aufsicht des Fürstlichen Bergamtes und unter der Oberaufsicht der Fürstl. Cammer, so wie denn auch in allen Streitigkeiten über Torflager das Fürstl. Berggericht zu Könnig und beziehungsweise das in der Unterherrschaft mit der Berggerichtsbarkeit committirte Fürstl. Amt zu Frankenhäusen, so weit sich die Competenz der Berggerichtsbarkeit nach der deshalb erlassenen Instruction überhaupt erstreckt, die competente Behörde ist.

Um jedoch die Ausbeutung von Torflagern möglichst zu erleichtern, so soll ausnahmsweise eine vollständige Befreiung von allen Herrschaftlichen Productions-Abgaben und sonstigen stehenden Orfällen Statt finden und es sollen die Unternehmer von Torfgräbereien nur gehalten sein, die durch die nöthige Verleihung und die derselben von Seiten des Fürstl. Bergamtes vorausgehende Local-Besichtigung entstehenden Kosten, so wie die bergamtlichen Beaufsichtigungs-Gebühren zu tragen.

Die Größe dieser Kosten und Gebühren soll bei jedem in Lehn genommenen Torflager so festgesetzt sein, wie dies bei einer Fundgrube und zwei Ranssen gegenwärtig der Fall ist oder künftig sein wird.